

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.11.2015

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 159 Auslegung des 14. Beteiligungsberichtes des Landkreises Jerichower Land.....339
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 160 Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz.....339
 - 161 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2015.....351
 - 162 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....352
 - 163 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mit den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.....353
 - 164 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung).....356
 - 165 Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“.....359
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 166 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/2014 „Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....361

- 167 Auslegung der Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....361
- 168 Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2013.....361
- 169 Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2014.....362
- 170 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“.....362
- 171 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....363
- 172 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin.....364
- 173 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Bebauung der Stremmestraße“ im OT Brettin.....364
- 174 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den fortgeschriebenen Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“.....365
- 175 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schäferhof Kloster Jerichow“ in Jerichow.....366
- 176 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin.....367

- 177 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“367
- 178 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Ortschaft Pietzpuhl.....369
- 179 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Landtagswahl am 13.03.2016.....369
- 180 Bekanntmachung über die Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete -Kleinere Städte und Gemeinden- in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....370

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 181 Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land.....371

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 182 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2014.....383
- 183 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH...384
- 184 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern für das Geschäftsjahr 2013.....384

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 185 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Groß Rosenberg bestehend aus den Teilgebieten Groß Rosenberg – Feldlage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 09), Groß Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 11) sowie Klein Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 12).....385

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

159

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung des 14. Beteiligungsberichtes

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 14. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 14. Beteiligungsbericht liegt vom **01.12.2015 bis 31.12.2015** in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 18 a, aus.

Burg, den 23.11.2015

gez. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

160

Gemeinde Biederitz

Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Biederitz am 15.10.2015 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und führt die Bezeichnung

„FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“.

Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz besteht aus:

„Ortsfeuerwehr Biederitz“
„Ortsfeuerwehr Gerwisch“
„Ortsfeuerwehr Gübs“
„Ortsfeuerwehr Heyrothsberge“
„Ortsfeuerwehr Königsborn“
„Ortsfeuerwehr Woltersdorf“.

(2) Die Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über einen solchen Einsatz trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

(3) Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer sowie zur Leitung der Kinder- und Jugendabteilungen eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

§ 2

Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

- (a) Einsatzabteilung,
- (b) Alters- und Ehrenabteilung,
- (c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
- (d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr),
- (e) Musikabteilung,
- (f) zentrale Kleiderkammer.

(2) Die zuvor genannten Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz wird von einem Gemeindeführer auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Gemeindeführer des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet, er untersteht dem Bürgermeister und bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsführern aus der betreffenden Ortsfeuerwehr sowie eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

(2) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz werden von einem Ortsführer auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Ortsführer des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet, sie unterstehen dem Gemeindeführer und bedienen sich zur Aufgabenerfüllung und Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Gerätewarten, Sicherheitsbeauftragten, Jugendfeuerwehrwarten sowie Leitern der Kinderfeuerwehren.

(3) Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet, sie unterstehen den Ortsführern.

(4) Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Leiter der Kinderfeuerwehr geleitet, sie unterstehen den Ortsführern.

(5) Die Kinder- und Jugendabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz werden von einem Gemeindejugendfeuerwehrwart koordiniert, er vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Biederitz als Gesamtheit und untersteht dem Gemeindeführer.

(6) Die Einsatzleitung kann von einer ausreichend qualifizierten Führungskraft der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz (nach Übertragung der Funktion Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer - entsprechend der Einsatzstärke am Einsatzort) ausgeübt werden.

(7) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden in einer Vorschlagswahl gewählt und dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Die Kandidaten sollen von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers und dessen Stellvertreters dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Vorschlagswahl benannt werden. Die Kandidaten für die Vorschlagswahl zum Gemeindeführer haben die Qualifikationen „Verbandsführer“ sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen, sie müssen Mitglieder der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz sein, sollten aber nicht gleichzeitig Ortsführer oder stellvertretender Ortsführer einer Ortsfeuerwehr sein.

(8) Die Entscheidung über mehrere Kandidaten wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Bezüglich des Abstimmungsverfahrens wird auf § 11 Abs. 7 verwiesen. Der Kandidat mit den meisten

Stimmen wird dem Bürgermeister zur Berufung als Gemeindeführer vorgeschlagen, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen als sein Stellvertreter.

(9) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(10) Die Gemeindeführung besteht aus dem Gemeindeführer als Leiter, seinem Stellvertreter, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den Ortsführern.

(11) Die Beratungen der Gemeindeführung sind vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortsführer dies verlangen. Der Gemeindeführer, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie die Ortsführer sind stimmberechtigt, weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.

(12) Die Ortsführer und deren Stellvertreter werden in einer Vorschlagswahl gewählt und dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Die Kandidaten sollen von den Mitgliedern der entsprechenden Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortsführers und dessen Stellvertreters dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Vorschlagswahl benannt werden. Die Kandidaten für die Vorschlagswahl zum Ortsführer haben die Qualifikationen „Gruppenführer“ bzw. „Zugführer“ in Abhängigkeit der durchschnittlichen Anzahl der Einsatzkräfte der entsprechenden Ortsfeuerwehr sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen, sie müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz sein.

(13) Die Entscheidung über mehrere Kandidaten wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Bezüglich des Abstimmungsverfahrens wird auf § 11 Abs. 7 verwiesen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird dem Bürgermeister zur Berufung als Ortsführer vorgeschlagen, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen als sein Stellvertreter.

(14) Der Ortsführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(15) Die Ortsführung jeder Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortsführer als Leiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr sowie dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr.

(16) Die Beratungen der Ortsführung sind vom Ortsführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. Der Ortsführer, sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie der Gerätewart sind stimmberechtigt, weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.

(17) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird in einer Vorschlagswahl gewählt und dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Die Kandidaten sollen von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren, insbesondere von den Jugendfeuerwehrwarten und Leitern der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Vorschlagswahl benannt werden. Die Kandidaten für die Vorschlagswahl zum Gemeindejugendfeuerwehrwart haben die Qualifikation „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“ nachzuweisen, sie müssen ständig in Besitz einer Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) sein sowie die Funktion „Gruppenführer“ übertragen bekommen haben.

(18) Die Entscheidung über mehrere Kandidaten wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, die Jugendfeuerwehrwarte, Leiter der Kinderfeuerwehren und Ortsführer der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Bezüglich des Abstimmungsverfahrens wird auf § 11 Abs. 7 verwiesen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird dem Bürgermeister zur Berufung als Gemeindejugendfeuerwehrwart vorgeschlagen.

(19) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.

(20) Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.

(21) Der Gerätewart einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.

(22) Der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.

(23) Führungskräften werden die Funktionen Gruppenführer, Zugführer sowie Verbandsführer, nach Vorschlag der entsprechenden Ortswehrleitung, durch den Bürgermeister übertragen.

(24) Als Anlage 1 ist das Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz an diese Satzung angefügt.

(25) Wehrleiter und ihre Stellvertreter können vor Ablauf Ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Abberufung und ihrer Ernennung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

§ 4

Einsatzabteilung (Einsatzabteilung = EA)

(1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Einwohner aufgenommen werden; in Einzelfällen kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Abweichungen zulassen (z.B. Einsatzkräfte mit Doppelmitgliedschaft, tagsüber im Ausrückebereich der Gemeinde), sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an den Ausbildungen teilnehmen. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Eignung kann durch den Träger des Brandschutzes die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sie sollten in die an ihrem Wohnort örtlich zuständige Ortsfeuerwehr aufgenommen werden, eine Zweitmitgliedschaft in der an ihrem Arbeitsort örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet wird gewünscht. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Biederitz ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3a) Vor der Verpflichtung ist der Arbeitgeber mit Zustimmung des Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die damit verbundenen Folgen durch die Gemeinde zu unterrichten.

(4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den betreffenden Ortswehrleiter mit Überreichung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4a) Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag entbinden.

(5) Im Falle eines Wohnortwechsels in die Gemeinde Biederitz können einem Antragsteller, der nachweislich bereits einer Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Berufs- oder Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.

(6) Einem Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes hat der Bürgermeister nach Anhörung der entsprechenden Ortswehrleiter, des Gemeindeführers zuzustimmen. Ein Anspruch auf die Zustimmung zum Wechsel besteht nicht.

(7) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- (b) bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- (c) an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(8) Mitglieder der Einsatzabteilung ohne abgeschlossene Ausbildung Truppmann-Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters nur an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung Truppmann-Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen, wenn hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(9) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung dürfen keine Führungs- und Leitungsfunktion (Einheitsführer, Einsatzleiter) bei Aus- und Fortbildungen, insbesondere bei Einsätzen übernehmen.

(10) Bei Nachteinsätzen (zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr) steht dem Mitglied der Einsatzabteilung vor Arbeitsaufnahme der zur Erholung notwendige Schlaf zu. Der Arbeitgeber kann die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu einem Zeitpunkt erwarten, zu dem ein Mitglied der Einsatzabteilung seine volle Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat. Die spätere Wiederaufnahme der Arbeit muss der Dauer des nächtlichen Feuerwehreinsatzes angemessen sein. Die Grenzen der Erholungszeit werden unter Beachtung der Zumutbarkeit durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer bestimmt. Der Verdienstausschlag ist durch den Träger der Feuerwehr zu leisten.

(11) Bei langen Einsätzen stehen dem Mitglied der Einsatzabteilung im Rahmen der Fürsorgepflicht Verpflegung (Getränke und Speisen) zu. Besonders nach dem Einsatz unter Umluft unabhängigem Atemschutz ist die Einsatzkraft mit ausreichend Flüssigkeit in Form von Getränken zu versorgen. Bei mehr als drei Stunden ununterbrochener Einsatzdauer ist die Einsatzkraft mit einfachen warmen Speisen zu versorgen.

(12) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- (a) einer dauerhaften Einschränkung bezüglich der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- (b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- (c) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
- (d) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- (e) dem Ausschluss,
- (f) dem Tod.

(13) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Mitglied der Feuerwehr zu sein.

(14) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(15) Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Alters- und Ehrenabteilung (Alters- und Ehrenabteilung = A+E)

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz.
- (2) Die Übernahme aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich beim Ortswehrleiter der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen.
- (3) Über die Übernahme aus der Einsatzabteilung entscheidet der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.
- (4) Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ohne vorherige verdienstvolle Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise ist dies jedoch in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und Anhörung des entsprechenden Ortswehrleiters, des Gemeindeführers und des Bürgermeisters möglich.
- (5) Als Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den entsprechenden Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes oder mehreren Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) mit dem Tod.
- (7) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräte-/ Fahrzeugpflege, Instandhaltung der Liegenschaften und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des betreffenden Ortswehrleiters.

§ 6

Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehr = JF)

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „JUGENDFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Jugendfeuerwehr [Ortsteil]“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde. Sie muss ihre Gruppendienste getrennt von der Einsatzabteilung durchführen.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die Übernahme aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahme- bzw. Übernahmeantrag entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung seiner Betreuer in der Jugendfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Gruppendiensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und der Betreuer Folge zu leisten.

(7) Als Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“. Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Leiter der Kinderfeuerwehr sein.

(8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz als Gesamtheit, er koordiniert und fördert gemeinsame dienstliche Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren in Abstimmung mit dem Gemeindeführer hinsichtlich der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz. Er vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindeführung und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.

(9) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit:

- (a) der Übernahme in die Einsatzabteilung; bei Minderjährigen Jugendlichen ist hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen,
- (b) spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn geistige oder körperliche Einschränkungen einer Übernahme in die Einsatzabteilung entgegenstehen,
- (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart,
- (d) dem Ausschluss,
- (e) der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- (f) dem Tod.

§ 7

Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehr = KF)

(1) Die Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „KINDERFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Kinderfeuerwehr [Name der Kinderfeuerwehr entsprechend der Gründungsurkunde]“.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Dienste als selbstständige Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz. Sie muss ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.

(3) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist schriftlich beim Leiter der Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr nach Anhörung seiner Betreuer in der Kinderfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und Ziele gehören insbesondere:

- (a) Spiel und Sport,
- (b) Basteln,
- (c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von anderen Feuerwehren oder Feuerwehrmuseen),

- (d) Brandschutzerziehung / Brandvorbeugung,
- (e) Naturkunde,
- (f) Verkehrserziehung/Verkehrssicherheit.

(6) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und der Betreuer Folge zu leisten.

(7) Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine Dienstkleidung bzw. Bekleidung nach einheitlicher Vorgabe des Landesverbandes. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

(8) Als Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters für die Kinderfeuerwehr aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ oder eine pädagogische Berufsausbildung. Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Jugendfeuerwehrwart sein.

(9) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehrleitung und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.

- (10) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet mit:
- (a) Übernahme in die Jugendfeuerwehr, hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen,
 - (b) spätestens mit der Vollendung des 11. Lebensjahres,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - (d) dem Ausschluss,
 - (e) der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - (f) dem Tod.

§ 8

Musikabteilung (Musikabteilung = MA)

(1) Die Musikabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – [weiterer Name]“, eine nähere Bezeichnung z.B. Tanzgruppe, Fanfarenzug und weitere Zusätze können geführt werden.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) sowie der Kinderfeuerwehr (KF), die sich zum gemeinsamen Musizieren, Tanzen oder Schauspielen freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz.

(3) Als Bestandteil der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht die Musikabteilung dem Bürgermeister der sich zur fachlichen Aufsicht eines ausreichend qualifizierten Leiters der Musikabteilung bedient. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Mitgliedern der Musikabteilung. Gehören Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Jugendfeuerwehrwart nachzuweisen. Gehören Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Leiter der Kinderfeuerwehr nachzuweisen.

(4) Über eine Aufnahme von Mitgliedern, die der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) oder der Kinderfeuerwehr (KF) angehören, entscheidet der Leiter der Musikabteilung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8 a

Zentrale Kleiderkammer

(1) Es ist eine zentrale Kleiderkammer eingerichtet. Als Bestandteil der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz untersteht sie dem Gemeindefeuerwehrleiter.

(2) Das Verfahren zum reibungslosen Dienstbetrieb regelt eine Dienstanweisung.

§ 9

Beförderung, Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Dienstgrade sind auf Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verleihen. Der nächst höhere Dienstgrad wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz verliehen.

(2) Ehrungen für langjährige Tätigkeiten im Brandschutz werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz vorgenommen.

(3) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters, Gemeindeführers oder des Ortswehrleiters entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Bürgermeister beantragt und entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien vorgenommen.

§ 10

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und Schäden

(1) Die Mitglieder der Feuerwehr der Biederitz haben die empfangene persönliche Ausrüstung auf Anweisung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Fw-DienstklVO), der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der dienstlich gelieferten Ausrüstung kann die Gemeinde Biederitz Ersatz verlangen.

Nicht durch die Gemeinde Biederitz beschaffte Dienstbekleidung muss den Vorgaben o.g. Verordnungen und Vorgaben des zuständigen Unfallversicherers in vollem Umfang entsprechen. Für Abnutzungen und Schäden kann die Gemeinde Biederitz nicht in Regress genommen werden.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz haben dem betreffenden Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- (a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- (b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Dieser hat darüber den Gemeindeführer zu unterrichten.

(3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Biederitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach § 10 Abs. 2 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

(5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Biederitz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind. Des Weiteren wird auf § 10 BrSchG LSA verwiesen.

§ 11

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist auf Ortsebene vom betreffenden Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der betreffenden Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, insbesondere:

- (a) die Entgegennahme der Jahresberichte aller Abteilungen (Tätigkeitsberichte),
- (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Musikabteilung haben lediglich beratende Stimmen.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist auch der Gemeindeführer einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz verletzen, haben er und der betreffende Ortsführer, jeder für sich, ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit hat dann die Gemeindeführung abschließend zu beraten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Es ist ein Schriftführer zu bestimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens innerhalb einer Woche zuzuleiten.

(7) Es wird geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts für zu wählende Personen erfolgt durch Wahl. Insoweit finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 - 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 12

Anspruch auf Reisekosten

Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen ein Mitglied der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Biederitz angemeldet wurde, zahlt die Gemeinde Biederitz auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisekosten. Mit diesen Reisekosten sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur An- und Abreise und die Mitnahme von weiteren Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz bzw. Ausrüstung und Gepäck abgegolten.

§ 13

Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz gemäß des als Anlage 2 beigefügten Kostentarifs erhoben. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

(3) Regelungen zum Kostenpflichtigen sind § 22 Abs. 4 des BrSchG LSA zu entnehmen.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

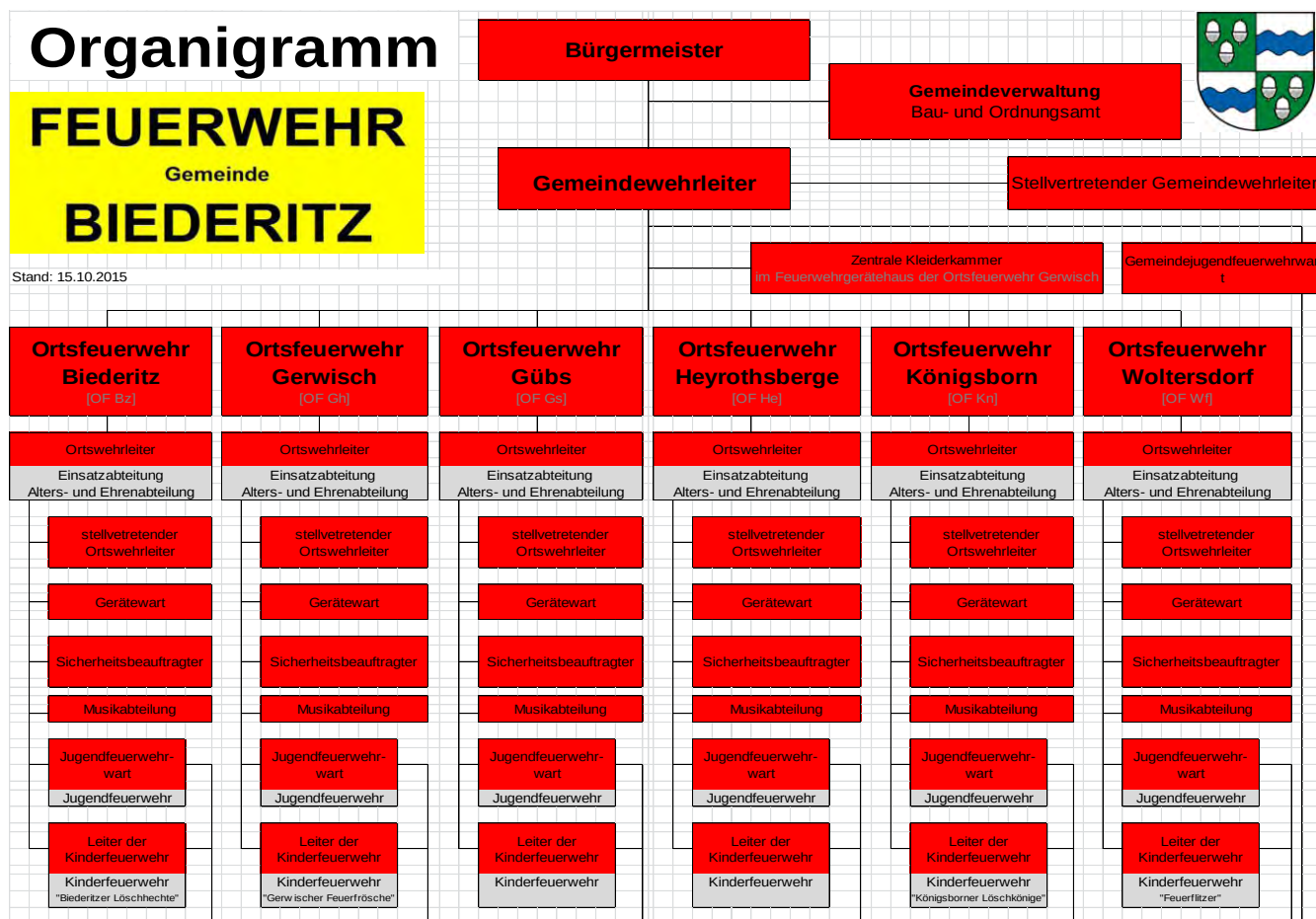
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz vom 07.10.2010 außer Kraft.

Biederitz, den 15.10.2015

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

(Siegel)



Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz

Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Biederitz

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Einsatzstunde)

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | Einsatzleiter | 25,00 Euro/Stunde |
| 1.2 | Einsatzkraft | 20,00 Euro/Stunde |
| 1.3 | Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache | 15,00 Euro/Stunde |
| 1.4 | Hat die Gemeinde Biederitz Auslagen- und Verdienstaussfall zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten/Gebühren erhoben. | |

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (je angefangene Stunde/ohne Beladung)

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------|--------------------|
| 2.1 | Einsatzleitfahrzeug | ELF | 30,00 Euro/Stunde |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug | LF 8/6 | 90,00 Euro/Stunde |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeug | LF 10/10 | 90,00 Euro/Stunde |
| 2.4 | Löschgruppenfahrzeug | LF 8/12 | 90,00 Euro/Stunde |
| 2.5 | Tanklöschfahrzeug | TLF 16/25 | 105,00 Euro/Stunde |
| 2.6 | Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser | TSF W | 105,00 Euro/Stunde |
| 2.7 | Mehrzweckfahrzeug | MZF | 25,00 Euro/Stunde |
| 2.8 | Mannschaftstransportfahrzeug | MTF | 20,00 Euro/Stunde |

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Anhängern (je angefangene Stunde/ohne Beladung)

- | | | | |
|-----|--------------------------------|-----|-------------------|
| 3.1 | Mehrzweckanhänger < 750 kg zGg | MZA | 15,00 Euro/Stunde |
|-----|--------------------------------|-----|-------------------|

3.2 Mehrzweckanhänger > 750 kg zGg	MZA	20,00 Euro/Stunde
3.3 Schlauchtransportanhänger	STA	20,00 Euro/Stunde
3.4 Anhängerleiter	AL 16/4	35,00 Euro/Stunde

4. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Geräten (je angefangene Stunde/je Stück)

4.1 Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 Euro/Stunde
4.2 Hydraulisches Rettungsgerät		40,00 Euro/Stunde
4.3 Stromerzeuger		20,00 Euro/Stunde
4.4 Beleuchtungssatz (max. 2 x 1000 W)		15,00 Euro/Stunde
4.5 Lichtmast		10,00 Euro/Stunde
4.6 Verkehrssicherungsgerät - Blitzlampe		5,00 Euro/Stunde
4.7 Verkehrssicherungsgerät - Kegel		2,50 Euro/Stunde
4.8 Schlauchbrücke (max. Fahrbahnbreite 3 m)		7,50 Euro/Stunde
4.9 Klappleiter		3,00 Euro/Stunde
4.10 Steckleiterteil		3,00 Euro/Stunde
4.11 3-tgl. Schiebleiter		15,00 Euro/Stunde
4.12 Saugschlauch/Saugkorb (Größe A)		3,00 Euro/Stunde
4.13 Druckschlauch (Größe B, C, D und S)		14,00 Euro/Stunde
4.14 Mehrzweckstrahlrohr (Größe B, C und D)		5,00 Euro/Stunde
4.15 Monitor (Wasserwerfer) / Hydroschild		15,00 Euro/Stunde
4.16 Schaumstrahlrohr mit Zumischer/Schaumaufsatz mit Zumischer		15,00 Euro/Stunde
4.17 Tauchpumpe		15,00 Euro/Stunde
4.18 Schmutzwasserpumpe mit Saugschlauch		30,00 Euro/Stunde
4.19 Nasssauger mit Saugrohr		25,00 Euro/Stunde
4.20 Motorkettensäge/Trennschleifer		20,00 Euro/Stunde
4.21 Rettungssäge		25,00 Euro/Stunde
4.22 Handwerkzeug (max. 10 Stück)		10,00 Euro/Stunde
4.23 Brechwerkzeuge/Beile/Äxte/Einreißhaken		5,00 Euro/Stunde
4.24 Greifzug mit Zubehör		15,00 Euro/Stunde
4.25 Motorseilzuggerät mit Zubehör		20,00 Euro/Stunde
4.26 Schlauchboot mit Paddel und Schwimmwesten		40,00 Euro/Stunde
4.27 Überdruckbelüftungsgerät		20,00 Euro/Stunde
4.28 Gerätesatz Absturzsicherung		30,00 Euro/Stunde
4.29 Atemschutzgerät mit Maske		26,00 Euro/Stunde
4.30 Leckdicht-/Kanaldichtkissen		25,00 Euro/Stunde
4.31 Kübelspritze/Bio-Versal-Spritze		7,50 Euro/Stunde
4.32 Sicherheitsgurt mit Feuerwehrleine		10,00 Euro/Stunde
4.33 Standrohr mit Schlüssel		7,50 Euro/Stunde
4.34 Verteiler/Sammelstück		10,00 Euro/Stunde
4.35 Spaten/Schlaufe/Stoßbesen		3,00 Euro/Stunde
4.36 Handscheinwerfer/Handlampe/Helmlampe		5,00 Euro/Stunde

5. Kosten und Gebühren für Falschalarmierungen

Die Kosten und Gebühren für die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Die Mindestgebühr beträgt 440,00 Euro.

6. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe

Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Speisen, Getränke etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräte benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu den Tagespreisen zusätzlich einer Verwaltungspauschale von 20 v.H. berechnet. Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

7. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

Biederitz, den 15.10.2015

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

161

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16.09.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.577.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.722.400 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.696.400 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.887.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.193.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.193.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	230.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 302 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 352 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 308 v. H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- | | |
|----------------------|----------|
| a) für Anschaffungen | 5.000 € |
| b) für Baumaßnahmen | 25.000 € |

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 16.09.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 202 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **01.12.2015 bis 09.12.2015** im Rathaus, Zimmer 119 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 28.10.2015 unter dem Aktenzeichen 157560/2015 erteilt worden.

Jerichow, den 03.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 8, 45, Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und Abs. 2 und 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 17.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Jerichow, den 17.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

163

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mit den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.11.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen Unterhaltungsverbänden „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beträgt laut Satzung des jeweiligen Verbandes im Unterhaltungsverband

„Stremme /Fiener Bruch“	10 v. H.
„Trübengraben“	10 v. H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme / Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Flächenbeitrag	9,78 €/ha 0,000978 €/m ²	11,41 €/ha 0,001141 €/m ²
Erschwernisbeitrag	12,54 €/ha 0,001254 €/m ²	39,18 €/ha 0,003918 €/m ²

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1 € ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zulässig.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2010 außer Kraft.

gez. Bothe
Bürgermeister

164

Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16.06.2014 –(31.21-10041) und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA 2002 S.108) sämtlich in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen wird den Stadträten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro gezahlt.
Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Stadträten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro gewährt.
- (2) Den Ortschaftsräten werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als Pauschale gezahlt:

1. in Ortschaften bis 500 Einwohner	18,00 €
2. in Ortschaften bis 1.000 Einwohner	24,00 €
3. in Ortschaften bis 2.000 Einwohner	35,00 €
4. in Ortschaften bis 3.000 Einwohner	42,00 €

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. in Ortschaften bis 500 Einwohner	150,00 €
2. in Ortschaften bis 1.000 Einwohner	220,00 €
3. in Ortschaften bis 2.000 Einwohner	300,00 €
4. in Ortschaften bis 3.000 Einwohner	370,00 €

Sitzungsgelder werden jeweils nicht gezahlt.
- (2) Auf der Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 29. Mai 2009 sowie § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Ortschaft Redekin gemäß § 20 Abs. 2 KVG LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
Dieser Ortsbürgermeister erhält bis zum Ablauf der vorgenannten Wahlperiode weiterhin die Aufwandsentschädigungen und ggf. Sitzungsgelder, auf die er als ehrenamtlicher Bürgermeister der aufgelösten ehem. Gemeinde Anspruch hatte.
Insoweit gilt die Entschädigungssatzung der aufgelösten ehem. Gemeinde weiter fort.

§ 3

Entschädigungsregelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Ortsfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Stadtwehrleiter	180,00 Euro
stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	60,00 Euro

b) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	70,00 Euro
stellv. Ortswehrleiter	50,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro

(2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes.

Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(4) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 5,00 €, wenn mindestens 40 Stunden der jährlich geforderten Ausbildung erbracht wurden und für jeden Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € gewährt.

Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:

- Einsätze auf Anforderung der Rettungsleitstelle (Alarmierung)
- Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen Feuerwehrsport)

Die Aufwandsentschädigungen werden jährlich am 15. Dezember rückwirkend für das Kalenderjahr gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen dienen nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 4

Entschädigungsregelung für Ortschronisten

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Erarbeitung und Fortführung der Ortschroniken wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

- Ortschaft Jerichow 75,00 €
- Übrige Ortschaften 50,00 €

§ 5

Besondere Regelungen zur Gewährung der Entschädigung

(1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung ab dem Ersten des kommenden Monats berechnet bzw. eingestellt.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

Bei Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat.

Im Falle der Verhinderung einer im § 2 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Falle stets rückwirkend gezahlt.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mandatsträger des Stadtrates

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Vorsitzende des Stadtrates 75,00 Euro,
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse (außer Bürgermeister) 75,00 Euro,
 - die Fraktionsvorsitzenden 75,00 Euro.
- (2) Vom Zeitpunkt des Wegfalls der Aufwandsentschädigung an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes zu ersetzen; dieser beträgt 13,00 Euro.
Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstausschlagzeiten an Wochentagen bis jeweils 19.00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag des berechtigten Mandatsinhabers erfolgen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung werden somit zusammen für den zurückliegenden Monat in einer Summe gezahlt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort nach § 35 Absatz 2 KVG LSA sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten

§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 11.12.2001, MBI, LSA 2002 S 230) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. März 2010 außer Kraft.

Jerichow, den 18.11.2015

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

165

Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“

Aufgrund des § 162 Abs.1, Satz 1, des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23. September 2004; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA), in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“, der ehemals eigenständigen Kommune Stadt Jerichow, vom 19. November 1998, rechtskräftig veröffentlicht vom 24. November 1998, wird hiermit aufgehoben. Das von der Aufhebung betroffene Gebiet ist im Plan mit einer schwarzen Strichlinie umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 18.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“ wird hiermit auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt, bekannt gemacht.

Jerichow, den 18.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister der Stadt Jerichow

- Siegel -

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist gemäß § 215 (1) BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner gemäß § 8 (3) Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KVG LSA enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Jerichow zur Erhebung (lt. Abs. 1) und der Grundstückseigentümer zur Zahlung (lt. Abs. 3) eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gemäß § 154 (2) BauGB aus der Differenz zwischen dem Anfangswert (Bodenwert ohne Aussicht auf Sanierung, deren Vorbereitung und

Durchführung) und dem Endwert (Bodenwert nach Durchführung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung im Sanierungsgebiet). Der Ausgleichsbetrag ist gutachtlich ermittelt worden. Die Stadt Jerichow wird das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, durchführen, soweit die Ausgleichsbeträge nicht bereits vorab erhoben worden sind.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrecht gem. § 24 (1) Ziffer 3 BauGB
- die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB.

Die Stadt Jerichow wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in der Abt. II der Grundbücher der von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Jerichow über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Jerichow „Stadtkern“ in Kraft.

Die Aufhebungssatzung mit dem dazu gehörenden Lageplan im Maßstab 1 : 2500 (in dieser Bekanntmachung verkleinert abgebildet) kann in der Stadt Jerichow, Bauamt, Zimmer 112 während der Sprechstunden

Mo, Die, Do und Fr von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Die von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Do von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden.

Jerichow, den 18.11.2015

gez. Bothe
 Bürgermeister



2. Amtliche Bekanntmachungen

166

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/2014
„Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz - Beschluss Nr. 48 / 2015 GR**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.37/ 2014 „Mühlenstraße – Südseite“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft. Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

167

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 mit einem Bilanzvolumen von 31.362.472,91 € bestätigt. Mit Datum vom 22.10.2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land für die Eröffnungsbilanz ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Eröffnungsbilanz liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 01.12.2015 bis 09.12.2015

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 23.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

168

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2013

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 17.11.2015 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 zugestimmt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses hat

der Gesellschafter in der Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, den Jahresüberschuss 2013 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 wurden am 18.09.2014 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Zeit

vom 01.12.2015 bis 09.12.2015

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 23.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

169

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 17.11.2015 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 zugestimmt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses hat der Gesellschafter in der Sitzung am 17.11.2015 beschlossen, den Jahresüberschuss 2014 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 wurden am 21.09.2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit

vom 01.12.2015 bis 09.12.2015

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 23.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

170

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ im OT Großwulkow der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz – Großwulkow“ erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau einer Scheune zu Wohnzwecken auf dem Flurstück 100/63 der Flur 1 der Gemarkung Wulkow in 39319 Jerichow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 7 geschaffen und ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt werden.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Innenbereich des Ortsteiles Großwulkow befindet, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ und die Begründung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.12.2015 bis 15.01.2016**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebke-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/143/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

gez. Bothe
 Bürgermeister

Siegel

171

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Flurstücken 66/1 und 66/2 der Flur 6 in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Ortschaft Brettin als Dorfgebiet (MD) nach § 1 Abs. 2 Nr. BauNVO dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin in der Heinrich-Heine-Straße und wird östlich und westlich durch die Bebauung der Heinrich-Heine-Straße, nördlich durch die Heinrich-Heine-Straße (Kreisstraße K 1199) und südlich durch Grünflächen begrenzt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ findet durch Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht vom **09.12.2015 bis 15.01.2016** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebke-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Vorentwurf Umweltbericht	Ingenieurbüro Randel, Burg	Planzeichnung und Begründung Vorentwurf Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/141/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

172

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Bebauungsplan Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im Ortsteil Brettin zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin sollen die Festsetzungen der Baugrenzen, die Firsthöhe der baulichen Anlagen von 9,00m auf 10,00 m und die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse geändert werden. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin im Wiesenweg und betrifft die Flurstücke 10069, 10070, 10071, 10072, 10073 und 10074 der Flur 6 von Brettin.

Der Beschluss-Nr.: 01/140/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

173

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Bebauung der Stremmestraße“ im OT Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördliche Bebauung der Stremmestraße“ in Brettin aufzustellen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Tierunterständen, eines Reitplatzes und eines Parkplatzes auf den Flurstücken 27/1, 27/2, 105/25 und 106/26 der Flur 4 in der Gemarkung Brettin geschaffen werden.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan der Ortschaft Brettin als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für den überörtlichen und ruhenden Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin an der Stremmestraße und wird im Süden durch die Kreisstraße K 1199, im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch die Stremme und im Westen durch Wald begrenzt.

Der Beschluss-Nr.: 01/144/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

174

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den fortgeschriebenen Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ gefasst. Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow den Beschluss gefasst, den überarbeiteten und fortgeschriebenen Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan „Neuer Weg – Jerichow“ soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf dem Flurstück 10077 der Flur 4 in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordwesten, im Südosten und im Südwesten durch die öffentliche Straße „Neuer Weg“ und im Nordosten durch eine Fläche für den Bahnverkehr begrenzt.

Der fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.12.2015 bis 15.01.2016**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebke-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Entwurf Umweltbericht	H&T Planungsgesellschaft mbH Genthin	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Fachgerechte Dokumentation
	IHK Magdeburg	Berücksichtigung von Ökopunkten
	Landkreis Jerichower Land:	
	Bauaufsichtsbehörde	Entwicklung aus Flächennutzungsplan Kennzeichnung der Baugrenzen

	Abfall-und Bodenschutzbehörde	Keine Altlastverdachtsfläche,
	Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Keine Einwände aus Sicht des Immissionsschutzes
		Gestalterische Festsetzungen, Einfriedungen, Umweltschutzmaßnahmen und Bepflanzung, Ruderalfläche, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriff und Kompensation, Ausgleichsmaßnahmen
	Wasserbehörde	Hochwasserrisikogebiet
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
	Landesplanungsbehörde	Nicht raumbedeutsam
	Landwirtschafts-, Flurneuordnungs- u. Forstbehörde	Keine Bedenken

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den fortgeschriebenen Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“ unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/137/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schäferhof Kloster Jerichow“ in Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schäferhof Kloster Jerichow“ in Jerichow aufzustellen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen Parkflächen für das Kloster Jerichow und Flächen für das Informationszentrum mit Einlasskasse, für den Informationsbereich, den Seminarbereich sowie für Serviceflächen auf den Flurstücken 10024, 10025 und 10026 der Flur 4 in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen und festgesetzt werden.

Die ausgewiesene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Ortschaft Jerichow als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt.

Der Beschluss-Nr.: 01/136/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

176

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Mit der der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin sollen Änderungen der Festsetzungen der Baugrenzen für eine bestehende Ergänzungs- und Abrundungsfläche (Nummer 8) in der Bäckerstraße auf dem Flurstück 116 der Flur 6 von Schlagenthin getroffen werden. Der Geltungsbereich wird östlich durch die Bäckerstraße (Kreisstraße K 1202) und westlich durch die Stremme begrenzt.

Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.12.2015 bis 15.01.2016** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebke-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Schlagenthin schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die fortgeltende Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/142/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.11.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

177

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Lübs

Bekanntmachung

- 1. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 13 BauGB, der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 beschlossen den fortlaufenden Bebauungsplan Nr. 3-2005 "Am Pflaumenknick" mit örtlicher Bauvorschrift in Gommern zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, deshalb wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gewählt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB wird deshalb abgesehen, ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist dementsprechend nicht erforderlich. Inhalt der 1. Änderung ist die Aufhebung des Punktes 3 der textlichen Festsetzung.

Es wird den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

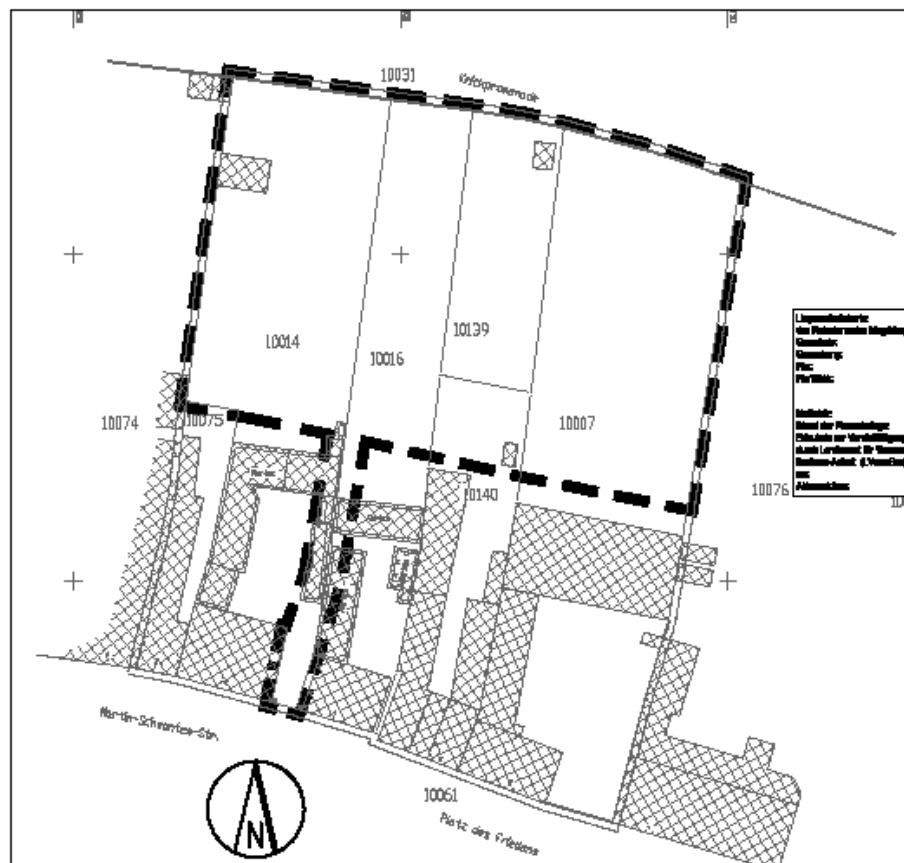
gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

STADT GOMMERN **LANDKREIS JERICOWER LAND**

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2005 **AM PFLAUMENKNICK** **MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, zwischen Martin-Schwantes-Str. und Knickpromenade, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

178

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Stegelitzer Weg“, Ortschaft Pietzpuhl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

179

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 13.03.2016

Gemäß § 5 Absatz 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung – LWO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 – 3 LWO entsprechend, in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Biederitz auf, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinde Biederitz als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 3 Absatz 3 und 4 LWO, des § 8 Absatz 3 LWO sowie auf § 48 Absatz 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 49 LWG weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können ein Wahlehrenamt nicht inne haben.

gez. Starzynski
Leiterin Amt 1

180

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung über die Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete -Kleinere Städte und Gemeinden- in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 die Fördergebietsgrenzen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms – Kleinere Städte und Gemeinden - in den Ortschaften 1. Menz und 2. Leitzkau der Stadt Gommern beschlossen.

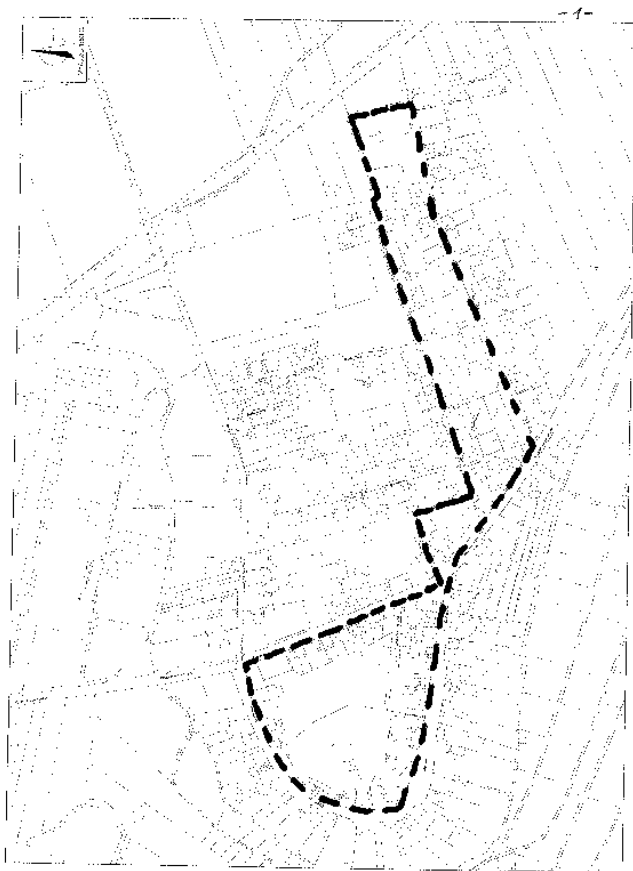
Der räumliche Geltungsbereich der beiden Fördergebiete ist den anliegenden Gebietsabgrenzungen zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Festsetzung der Fördergebiete in Kraft.

Gommern, den 18.11.2015

gez. Hünérbein
(Bürgermeister)

-Siegel-



Menz Gebietsabgrenzung 1
Kleinere Städte und Gemeinden

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

181

Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 27.10.2015 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle“.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 s. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind,

1. die kreisfreie Stadt Magdeburg, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern II. Ordnung und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in digitaler Form. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen -insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung des Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet, bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Soweit möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen

sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubbeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Feststellung der Jahresrechnung
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen soll ein Stellvertreter benannt werden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf Forderung eines Mitgliedes ist ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschuss durchzuführen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form. Die Ausschussmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf schriftliches Verlangen ist eine

Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen,

wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Wahl,
2. die Namen des bisherigen Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsausschuss-mitglieder,
3. die Wahlvorschläge,
4. das Ergebnis der Wahlen.

(7) Die Niederschrift ist vom neuen Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik; soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge und Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert über 50.000 €, wenn diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind
- jährliche Bestellung der Prüfstelle

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Vierteljahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer tätigt Verträge bis zu einem Wert von 50.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsingenieur vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer

(3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstausfall usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen. Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist möglich.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Die jährliche Zuführung an die Rücklagen muss mindestens der jährlichen Abschreibung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Immobilien im Verbandseigentum entsprechen, soweit sie nicht kreditfinanziert sind. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsführung an die Prüfstelle ab.

(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Dieselbe Prüfstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die zwei zuvor genannten Arten der Beiträge werden getrennt gehoben, um die Berechnung transparenter zu gestalten. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 11,04 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen

sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband), ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge/Sachbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

(2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 33

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse

Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, in Kraft.

(2) Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft, da dies den Vorgaben nach §56a WG LSA entspricht.

Stegelitz, den 27.10.15

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage zu Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Möckern OT Stegelitz

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg
Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Forstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigte ich die mir am 02. November 2015 vorgelegte und am 27. Oktober 2015 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossene geänderte Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Stegelitz.

Burg, 02. November 2015

gez. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

182

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2014

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2015 vom 21. September 2015 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 31. August 2015 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einem Jahresfehlbetrag von 220.398,12 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 220.398,12 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2015 vom 21. September 2015 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 05/ 2015 und 06/ 2015 vom 21. September 2015 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Alfeld, 31. August 2015

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. Dezember 2015 bis 09. Dezember 2015 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 28. Oktober 2015
gez. Fiedler
Geschäftsführer

183

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 14.12.2015 bis 18.12.2015 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 06.11.2015
Geschäftsführung

184

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern für das Geschäftsjahr 2013

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2014 vom 11.12.2014 wird der von Diplom-Kaufmann Matthias Zeitz, Steuerberater, Magdeburg am 12.11.2014 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.195,03 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dem Geschäftsführer, Herrn Seeger, wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Bescheinigungsvermerk:

„Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang – der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Magdeburg, den 12.11.2014

gez. Dipl.-Kfm. Matthias Zeitz
Steuerberater

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. Dezember 2015 bis 09. Dezember 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 09.11.2015

gez. Seeger
Geschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

185

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurneuordnungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Groß Rosenberg bestehend aus den Teilgebieten Groß Rosenberg – Feldlage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 09), Groß Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 11) sowie Klein Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 12) wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung^{*1}, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Groß Rosenberg“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben –Börde -, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

DS

Jens Spicher

*¹ aktuelle Fassung

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.